

Projektentwicklungsvertrag partnaer.core GmbH

partnaer.core GmbH (partnaer) erbringt die Leistungen nach den nachfolgenden Vereinbarungen im Rahmen einer agilen Projektentwicklung. Sie gelten für sämtliche, auch für spätere, im Zusammenhang mit diesem Angebot stehende Projekte zwischen den Parteien. Insoweit ersetzen sie auch früher getroffene Vereinbarungen.

1. Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind Beratung, Konzeption und Überprüfung sowie weitere Leistungen beratender Ingenieure zur Realisierung einer vom Kunden angestrebten Lösung gegen Entgelt. Das Ergebnis kann darin bestehen, dass ein Projekt für den Kunden umsetzbar oder nicht umsetzbar ist. Die Lösung kann in einem Konzept bestehen, in einer Software, Applikation oder einem anderen verkehrsfähigen Produkt. Soweit Konstruktions- und Programmierleistungen vereinbart sind, liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit in der Konzeption als Dienstleistung.
- (2) Die Eigenschaften der zu realisierenden Lösung stehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. vor Projektbeginn nicht im Detail fest. Die Eigenschaften werden im Laufe des Projekts durch die Parteien in Iterationen dynamisch entwickelt. Die Leistungsbeschreibung bei Abschluss des Projektvertrags (Product Backlog) stellt eine generische Vision der Lösung dar; sie ist keine Beschreibung der Beschaffenheit oder eines durch partnaer herzustellenden Werks. Eine abschließende Realisierung oder der Erfolg des Projekts sind nicht geschuldet.
- (3) Der Vertragsumfang bestimmt sich nach dem jeweiligen Projektverlauf. Er wird grob unterteilt in ein bis vier Projektphasen der Realisierung, die wiederum aus einem oder mehreren Sprints bestehen. partnaer erstellt vor jedem Sprint ausgehend von dem Product Backlog ein Sprint Backlog, das die jeweilige Aufgabenstellung des Kunden für jeden einzelnen Sprint definiert.
- (4) Der Kunde übernimmt Installation, Implementierung und Parametrisierung der finalen Lösung in eigener Verantwortung. Gleiches gilt für die erste Inbetriebnahme, regulatorische und behördliche Zulassungen, die rechtliche Zulässigkeit, das Konformitätsverfahren, das Inverkehrbringen der finalen Lösung sowie das Einhalten von Import- und Exportbestimmungen. Der Kunde ist Hersteller der Lösung. partnaer übernimmt Teile dieser Aufgaben nur, wenn sie in diesem Angebot ausdrücklich vereinbart sind oder die Vertragsparteien dies gesondert vereinbaren. Soweit nicht anders vereinbart, beschränkt sich die Anwendung der Lösung auf den deutschen Markt.
- (5) Die Leistungen unterliegen dem Dienstvertragsrecht, §§ 611 ff. BGB.
- (6) Soweit im Rahmen der Sprint Backlogs durch die Definition eines abnahmefähigen Erfolgs werkvertragliche Regelungen vereinbart sind, gilt: Die Beschaffenheit bestimmt sich nach mittlerer Art und Güte. Der Kunde hat die vertraglichen Leistungen nach Ablauf eines Sprints unter Zugrundelegung der §§ 640, 650g BGB innerhalb von sechs Werktagen in Textform abzunehmen; dabei ist den Besonderheiten der Produktentwicklung Rechnung zu tragen. Die Anwendung des § 650 BGB ist ausgeschlossen. Die jeweilige Abnahme gilt mit Ablauf einer Frist von weiteren sechs Werktagen als erteilt, wenn partnaer den Kunden vor Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen hat. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- (7) Im Falle von Eigenentwicklungen durch partnaer bleiben Urheber-, Erfinderrechte und Gebrauchsmuster sowie deren Verwertungsmöglichkeiten bei partnaer. Bei gemeinschaftlichen Werken und Erfindungen stehen partnaer die Rechte zur gemeinschaftlichen Verwertung zu.

2. Leistungserbringung (Sprints)

- (1) partnaer arbeitet projektbezogen in Phasen und Sprints. Ein Projekt besteht aus einem oder mehreren Phasen. Eine Phase besteht aus einem oder mehreren Sprints. Die Dauer einer Phase ist abhängig von dem Verlauf des Projekts. Ein Sprint steht für einen vorher definierten Zeitraum; soweit nicht anders vereinbart beträgt ein Sprint vier Wochen.
 - (2) Ein **Beratungsprojekt** beinhaltet nur eine Phase mit einem oder mehreren vorher definierten Sprints.
 - (3) Ein **Umsetzungsprojekt** besteht aus einer oder aus bis zu vier aufeinander aufbauenden Phasen:
 - a. Machbarkeitsstudie. Sie beinhaltet die Überprüfung der Umsetzung von Projekten sowie Vorschläge zu deren organisatorischen Umsetzung, deren wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit, der erforderlichen Ressourcen und Verfügbarkeit sowie der zeitlichen Umsetzung. Ziel ist die Definition der vom Auftraggeber gestellten Anforderungen an ein Minimum Viable Product (MVP Product Backlog) bzw. die von ihm erhoffte Lösung.
 - b. Entwurf eines Minimum Viable Product. Ein MVP ist auf minimale Anforderungen und Eigenschaften mit den für die grundsätzliche Gebrauchsfähigkeit unbedingt erforderlichen Funktionen optimiert. Die Leistung umfasst die Definition der Eigenschaften und Konzeption eines ersten physischen Entwurfsmodells. Sie kann als Teilleistungen die Erstellung einer MVP-Hardware, die Programmierung einer MVP-Software, der Entwurf
-

eines App-Dummies, ein Design User Interface, ein Konzept Interaction Design oder einen Business Model Workshop beinhalten.

- c. Entwurf einer verkaufsfähigen Lösung mit einer vorher bestimmten Anzahl an Testnutzern. Der Leistungsumfang beinhaltet Eigenschaften und Konzeption eines physischen Entwurfsmodells gegebenenfalls einschließlich der Programmierung einer Software oder App sowie den Test derselben mit einer vorher definierten Anzahl an Nutzern.
 - d. Entwurf einer finalen Lösung für den realen Betrieb. Der Leistungsumfang beinhaltet die finale Konzeption eines physischen Entwurfsmodells einschließlich der Verbesserung und Optimierung der verkaufsfähigen Lösung.
- (4) partnaer erstellt vor jedem Sprint ausgehend von den Vorstellungen des Kunden ein Sprint Backlog, in dem die Anforderungen an die kommende Aufgabe priorisiert dokumentiert sind. partnaer organisiert den zeitlichen Ablauf während eines Sprints selbst und ist örtlich nicht gebunden. Der Kunde hat das Sprint Backlog innerhalb von sechs Werktagen auf Vollständigkeit, Eindeutigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen. Äußert sich der Kunde hier nicht, so wird partnaer den Sprint entsprechend dem vorgeschlagenen Sprint Backlog fortführen. Die vollständige Erfüllung der Anforderungen eines Sprint Backlogs ist aufgrund sich ändernder Variablen und Kundenanforderungen nicht geschuldet.
 - (5) Der erste Sprint beginnt mit Freigabe des Angebots durch den Kunden im vereinbarten Zeitraum. Die folgenden Sprints beginnen unmittelbar nach Abschluss des vorangegangenen Sprints.
 - (6) Zum Ende eines jeden Sprints bietet partnaer dem Kunden ein dokumentiertes Abschlussgespräch an. Im Rahmen dessen erhält der Kunde die Dokumentation des Sprints sowie etwaige Arbeitsergebnisse.
 - (7) Arbeitsergebnisse werden dem Kunden überlassen. Sie sind die durch die Tätigkeit von partnaer im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Ergebnisse, einschließlich Entwürfen, Skizzen, Software, Dokumentation sowie sämtliche dazugehörigen Entwurfsmaterialien. Die Übergabe erfolgt nach Wahl der partnaer am Sitz der Partnerschaft, online oder auf einem üblichen Datenträger. Erfolgt der Versand auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, so trägt dieser das Transportrisiko.
 - (8) partnaer ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse drei Monate nach Abschluss des Projekts zu vernichten, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
 - (9) partnaer verpflichten sich zur Dokumentation ihrer Leistungen im jeweiligen Sprint. Eine Dokumentation der Systemarchitektur oder der Komponenten ist frühestens dann zu leisten, wenn das Entwicklungsergebnis sich im Projektverlauf in der Weise verfestigt, dass eine Korrektur an der Systemarchitektur seitens des Kunden nicht mehr zu erwarten ist. Soweit nicht anders vereinbart erstellt partnaer die Dokumentation des Sprints in deutscher Sprache.
 - (10) Nach Abschluss der jeweiligen Projektphase entscheidet der Kunde aufgrund eines jeweils von partnaer neu zu erstellenden Angebots über eine weitere Beauftragung von partnaer für die folgende Projektphase.
 - (11) partnaer darf seine Pflichten auf Dritte übertragen und Subunternehmer beauftragen.
 - (12) Im Falle der Erkrankung des Projektleiters oder eines wesentlichen Mitarbeiters auf Seiten partnaers verschiebt sich die Dauer eines Sprints um die Dauer der Erkrankung.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde steuert das Projekt. Er hat das Projekt in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere partnaer die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten, Computerprogramme und sonstige Mittel zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, den Mitarbeitern von partnaer zu seinen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Rechnern ermöglichen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist.
- (2) Die Einhaltung regulatorischer oder behördlicher Zulassungsverfahren sowie die rechtliche Zulässigkeit, Konformitätsbewertung sowie die Einhaltung von Export- und Importkontrollvorschriften obliegt dem Kunden.
- (3) Sollte der Kunde im Rahmen der vereinbarten Projektentwicklung eigene Patente, Gebrauchsmuster oder Urheberrechte beanspruchen, so ist partnaer in sämtlichen Veröffentlichungen als Beteiligter zu benennen. Ziffer 1.7 bleibt unberührt.

4. Projektleitung

- (1) Die Parteien benennen je einen Ansprechpartner („Projektleiter“) als feste Bezugspersonen für alle das Projekt betreffende Angelegenheiten. Sie sind in die Lage zu versetzen, alle das Projekt betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen. Soweit nicht anders angegeben ist auf Seiten partnaers der für das Angebot verantwortliche Partner Projektleiter.
-

- (2) Die Projektleiter besprechen regelmäßig, mindestens jedoch zu Abschluss eines Sprints, den Projektfortschritt, insbesondere hinsichtlich der im Angebot unterbreiteten Anforderungen an das Projekt. Der Beginn der vereinbarten Folgesprints bleibt hiervon unberührt.

5. Leistungsänderungen, Eintritt in nächste Projektphase

Der Kunde kann nach Abschluss eines Sprints Änderungen und Ergänzungen der Leistung im zeitlichen, inhaltlichen und budgetären Rahmen des jeweiligen Projekts verlangen, wenn diese für partnaer technisch umsetzbar und zumutbar sind. Etwaige hieraus entstehende Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten. Die anschließenden Sprints verzögern sich um die Zeiten der zu erbringenden Zusatzleistungen.

6. Vergütung, Aufrechnung, Annahme- und Zahlungsverzug, Reise- und Unterkunftskosten

- (1) Die Vergütung bestimmt sich nach dem im Angebot vereinbarten Konditionen. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen der partnaer sind innerhalb von zehn Werktagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Jede Vertragspartei darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Nicht in dem Angebot enthaltene, aber vom Kunden zusätzlich beauftragte Leistungen werden mit einem Stundensatz von 250 Euro netto je Berater/Mitarbeiter berechnet. Erforderliche oder durch den Kunden veranlasste Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt einschließlich Spesen und Reisekosten sind gesondert zu vergüten. Fahrten mit eigenen Fahrzeugen sind mit 70 Euro Cent je gefahrenem Kilometer ab Sitz der Partnerschaft zu vergüten. Flüge mit einer Flugdauer von 3 Stunden oder länger werden in der Business Class gebucht und gesondert vergütet. partnaer wählt Hotels der 3- oder 4-Sterne-Komfortklasse und ist bestrebt, die Übernachtungskosten pro Nacht < 200 Euro netto pro Person zu halten. Wenn kein Hotel, das diese Bedingungen erfüllt, innerhalb von 30 Minuten Autofahrt gefunden werden kann, wie es von Google Maps während der Geschäftsreisezeiten (7:00-9:00 Uhr und 17:00-19:00 Uhr) angezeigt wird, ist partnaer berechtigt, die kostengünstigste Unterkunft der nächsthöheren Kategorie innerhalb eines 30-Minuten-Radius wie oben definiert zu nutzen.
- (3) Haben die Parteien eine **Umsatzbeteiligung** vereinbart gilt folgendes:
Die Beteiligung berechnet sich aus dem mit der Lösung erzielten Umsatz ohne Abzüge der Betriebs- oder sonstiger Kosten, Rückzahlungen zu dem im Angebot genannten Prozentsatz und die im Angebot genannte Dauer. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Dauer der Beteiligung mit dem ersten verkauften Produkt. Produkt in dem Sinn ist die von partnaer mit entwickelte (Basis-) Lösung, unabhängig von späteren Modifikationen seitens des Kunden oder Dritten. Der Kunde erteilt die Abrechnung halbjährlich zum 30.06. und 31.12. Abrechnung und Zahlung erfolgen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Abrechnungsperiode zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. partnaer ist berechtigt, nach Vereinbarung eines Termins die der jeweiligen Abrechnung zugrunde liegenden Unterlagen des Kunden in seinen Geschäftsräumen durch einen unabhängigen vereidigten deutschen Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer während der üblichen Geschäftszeit einsehen zu lassen. Die Einsicht ist spätestens vier Wochen nach erstmaliger Aufforderung zu gewähren. Die Kosten der Prüfung trägt partnaer, es sei denn, dass die Prüfung eine Abweichung zu Gunsten partnaers von mehr als 2 % der für den Prüfungszeitraum abgerechneten Umsatzbeteiligung ergibt.
- (4) § 615 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Auch die Anrechnung anderweitigen Erwerbs nach § 648 Satz 2 2. Halbsatz BGB im Falle werkvertraglicher Regelungen ist abbedungen. Ein Angebot nach §§ 293, 295 BGB seitens partnaer im Annahmeverzug ist entbehrlich. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist partnaer zur Leistungsverweigerung berechtigt.
- (5) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Forderungen zulässig.

7. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien innerhalb einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Haftung

- (1) partnaer haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten). Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung aus Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
 - (2) Im Falle höherer Gewalt ist partnaer von der Leistungserbringung befreit, solange und soweit die Leistungsverhinderung anhält. Höhere Gewalt sind unabwendbare Ereignisse wie beispielsweise.
-

Naturkatastrophen jeder Art (vis maior), insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch niederer Zufall (casus fortuitus) wie Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Streiks, sofern diese bei einem Dritten stattfinden, Atom-/Reaktorunfälle sowie Maschinenschäden und Produktionsstörungen.

9. Mediation

- (1) Besteht zwischen den Parteien keine Einigkeit über die Auslegung und Abwicklung dieses Vertrages so sind sie vor der Inanspruchnahme des Rechtsweges zu einer Mediation verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind im Übrigen unbestrittene Vergütungsansprüche der partnaer.
- (2) Beantragt eine Partei die Mediaton, so haben sich die Parteien innerhalb von acht Tagen auf einen Mediator zu einigen. Ist diese Einigung nicht möglich, so gilt der erste Vorschlag der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) als vereinbart. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien je zur Hälfte, es sei denn, sie einigen sich in der Mediation auf eine andere Verteilung. Beendet eine Partei die Mediation grundlos, so trägt sie die Kosten der Mediation.
- (3) Scheitert die Mediation, egal aus welchem Grund, so ist ihnen der Rechtsweg zu den Gerichten offen.

10. Sonstiges

- (1) Der Kunde ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen partnaer an Dritte nur nach deren Zustimmung berechtigt.
 - (2) partnaer ist berechtigt, die Firma des Kunden und das Logo bis auf Widerruf als Referenz zu benennen und diese hierfür in Kundenangeboten, Flyern oder im Internet zu veröffentlichen.
 - (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
 - (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
 - (5) Erfüllungsort ist der Sitz von partnaer. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Vertragssprache ist deutsch. Es gilt deutsches Recht. Im Falle einer Übersetzung dieses Angebots in eine andere Sprache ist die deutsche Sprachversion vorrangig.
 - (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.
-